

Beschl.-Nr. 1

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 11.02.2011

- Betreff: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-64 "Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße" durch Deckblatt Nr. 2
- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
 - II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - III. Satzungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einsimmig

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.08.2010 bis einschl. 24.09.2010 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-64 „Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße“ vom 28.08.1975 i.d.F. vom 19.11.1976 - rechtsverbindlich seit 05.06.1978- durch Deckblatt Nr. 2 vom 23.07.2010:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 24.09.2010, insgesamt 32 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 17 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 5 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Staatl. Vermessungsamt Landshut
mit Schreiben vom 18.08.2010
- 1.2 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe
mit Schreiben vom 18.08.2010
- 1.3 Stadt Landshut - Tiefbauamt
mit Schreiben vom 23.08.2010
- 1.4 Stadt Landshut - Stadtarchiv/Stadtheimatpfleger
mit Schreiben vom 02.09.2010
- 1.5 Stadt Landshut
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt/Fachbereich Umweltschutz
mit Schreiben vom 10.09.2010

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 12 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, München
mit E-Mail vom 23.08.2010

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co.KG zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Bayerngas GmbH, München
mit Schreiben vom 23.08.2010

Im Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 08-64 „Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße“ liegen keine Anlagen der Bayerngas GmbH.

Aktuelle Planungen der Bayerngas GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 E.ON Bayern AG, Altdorf
mit Schreiben vom 23.08.2010

Der Planungsbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut und wird von unseren Netzanlagen nicht berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 DT Netzproduktion GmbH, Landshut
mit Schreiben vom 23.08.2010

Keine Einwendungen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Stadtwerke Landshut
mit Schreiben vom 31.08.2010

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:

Verkehrsbetriebe / Strom / Gas-Wasser-Bäder / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadt Landshut
Referat 3 - Geschäftsstelle Bodenordnung
mit Schreiben vom 01.09.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Hinweis: Der eingetragene Katasterstand ist (wie im Plan vermerkt) veraltet.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In der bisherigen Plandarstellung waren die ursprünglichen und die geänderten Flurstücksgrenzen zu sehen. In der aktuellen Planfassung werden nur noch die Flurstücksgrenzen nach der Neuvermessung dargestellt.

2.7 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg
mit Schreiben vom 03.09.2010

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Dienststelle Regensburg
mit Schreiben vom 07.09.2010

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die o.g. Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
In den Festsetzungen und der Begründung sind die Belange bereits ausreichend berücksichtigt. Weiteres ist daher nicht veranlasst.

2.9 Stadt Landshut
Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen - SG Geoinformation und Vermessung
mit Schreiben vom 15.09.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die geänderten Flurstücksgrenzen sind nicht berücksichtigt.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
In der bisherigen Plandarstellung waren die ursprünglichen und die geänderten Flurstücksgrenzen zu sehen. In der aktuellen Planfassung werden nur noch die Flurstücksgrenzen nach der Neuvermessung dargestellt.

2.10 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 23.09.2010

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit den Änderungen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 23.09.2010

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Stadt Landshut
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - Fachbereich Naturschutz
mit Schreiben vom 24.09.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 08-64 besteht Einverständnis.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

III. Satzungsbeschluss

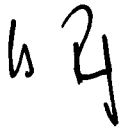
Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 08-64 „Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße“ vom 28.08.1975 i.d.F. vom 19.11.1976 - rechtsverbindlich seit 05.06.1978 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 23.07.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 23.07.2010 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 11.02.2011

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

